

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg am 11. Dezember 2023 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

## **Friedhofsbenutzungssatzung**

### **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den Neuen Friedhof und den St. Gertruden Kirchhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg:

- Der Neue Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 15/7, 120/5, 120/7 und 121/12, Flur 1, Gemarkung Oldenburg (1905), mit einer Größe von insgesamt 8,46 ha.
- Der St. Gertruden Kirchhof umfasst zurzeit die Flurstücke 80/1, Flur 4, Gemarkung Oldenburg (1905), mit einer Größe von insgesamt 3,6 ha.

#### **§ 2 Grabarten**

- (1) Auf dem Neuen Friedhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
  - a) Wahlgräber für Sargbestattungen,
  - b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen mit den Abmessungen 50 x 100 cm,
  - c) Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern im Sinne von § 8 Abs. 3,
  - d) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Sargbestattungen,
  - e) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen,
  - f) Urnengräber am Baum.
- (2) Auf dem St. Gertruden Kirchhof bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
  - a) Wahlgräber für Sargbestattungen,
  - b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen mit den Abmessungen 50 x 100 cm,
  - c) Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern im Sinne von § 8 Abs. 3,
  - d) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Sargbestattungen,
  - e) Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbeisetzungen,
  - f) Urnengräber am Baum,
  - g) Wahlgräber im Grabkeller für Sargbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen.
- (3) Das Angebot an Grabstätten richtet sich nach der tatsächlichen Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte.
- (4) Gemeinschaftsgrabanlagen nach Abs. 1 und Abs. 2 können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.

- (5) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

### **§ 3 Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern**

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 25 Jahre bei dem Ersterwerb einer Grabstätte.
- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber ohne Anpassung an die Ruhefrist muss mindestens für 3 Jahre erfolgen.

### **§ 4 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten**

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen: In einer Wahlgrabstelle für Urnenbeisetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) und § 2 Abs. 2 Buchst. b) dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen: In einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, eine weitere Urne beizusetzen.

### **§ 5 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen, alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegende Richtlinie verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG) und Baumgrabstätten (§ 26 FhG).
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.

## **§ 6 Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- (1) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein. Die entfernten Gegenstände sind in Absprache mit dem jeweiligen Friedhofsleiter an geeigneter Stelle zu lagern.
- (2) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Für Schäden haftet der Veranlasser der Maßnahme.
- (3) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO<sup>2</sup>) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Abfall auf unserem Friedhof entsprechend den vorhandenen Abfallbehältnissen zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **§ 7 Kirche und Kapelle**

Die Auferstehungskirche mit dem Aussegnungsraum und St. Gertruden Kapelle stehen entsprechend ihrer Widmung und der Nutzungsordnung für Trauerfeiern zur Verfügung.

## **§ 8 Besondere Bestimmungen**

- (1) Auf dem Neuen Friedhof werden für die im Folgenden aufgelisteten Felder keine neuen Nutzungsrechte vergeben (beschränkte Schließung):
  - Abteilung 1, Felder 3 - 6,
  - Abteilung 2, Feld 4,
  - Abteilung 3, Feld 4,
  - Abteilung 4, Feld 4,
  - Abteilung 5, Feld 3,
  - Abteilungen 6 - 10.

Bei bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten dürfen Erdbestattungen nur noch auf unbelegten Gräbern vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Grab erst nach der zweiten Urnenbeisetzung als belegt. Bei Beisetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist auf einem Sarg eine einzelne Urnenbeisetzung zulässig.

- (2) Auf dem Gertruden Kirchhof werden für die im Folgenden aufgelisteten Felder keine neuen Nutzungsrechte vergeben (beschränkte Schließung):
- Abteilung 1, Feld 02,
  - Abteilung 2, Feld 02,
  - Abteilung 3, Felder 02 - 05.
- (3) In einstelligen Grabstätten in einem Feld für Sargbestattungen dürfen Säрге dann nicht mehr bestattet werden, wenn die Breite weniger als 85 cm beträgt.
- (4) Für die Einrichtung neuer Grabarten kann der Gemeindegkirchenrat Ausnahmen von einer beschränkten Schließung nach Abs. 1 und 2 zulassen. Die dafür notwendigen Flächen sind so auszuwählen, dass ein möglichst kompakter Zusammenhang mit nicht geschlossenen Flächen hergestellt wird.
- (5) Grabstätten müssen für eine Bestattung geeignet sein. Die Eignung einer Grabstätte liegt insbesondere dann nicht vor, wenn aufgefundenen Überreste nach § 13 Abs. 8 BestattG nicht an anderer Stelle auf dem Friedhof beigesetzt werden können oder wenn der Grundwasserstand eine Bestattung verhindert. Der Friedhofsträger stellt mindestens 24 Stunden vor einer Erdbestattung die Eignung des Grabes fest.

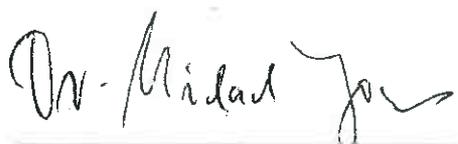
### § 9 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 29. Mai 2001 außer Kraft.

26121 Oldenburg, 11. Dezember 2023

  
Vorsitzender des Gemeindegkirchenrates

  
Mitglied des Gemeindegkirchenrates

